

Niederschrift

über die Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des

Stadtrates

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Sitzungstag/-Nr.: 28.07.2016 - SR-007/2016
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert
Protokollführer: Verwaltungsangestellte Jana Fiedler

Stadtratsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Zinnert, Jürgen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Beth, Joachim

Dittmar, Gaby

Ekici, Taner

Hartmann, Jürgen

Kreutzer, Hans

Scherm, Markus

Schiffel, Sandra

Schneider, Richard

Seidel, Christof

Sowada, Klaus

anwesend bis TOP 10

Fehlende Stadtratsmitglieder:

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Popp, Alexander

Entschuldigt fehlend

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Kruhme, Wolfgang

Entschuldigt fehlend

Michel, Raimund

Entschuldigt fehlend

Sauerstein, Udo

Entschuldigt fehlend

Wick, Frauke

Entschuldigt fehlend

John, Katharina

Entschuldigt fehlend

Zur Beratung:

Ingenieur Schneider, Martin

Ingenieurbüro SRP, Kronach

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 23.06.2016
- 02 Ausbau - Maintalstraße;
Vorstellung der Planung
- 03 Ausbau - An der Ölschnitz; Vorstellung der Planung
- 04 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Änderung hinsichtlich § 10a Niederschlagswassergebühr, mittlere
Grundstücksabflussbeiwerte
- 05 Straßenausbaubeiträge
- 05 A Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - wiederkehrende
Straßenausbaubeiträge
- 05 B Änderung der Ausbaubeitragsatzung (Härtefallregelungen)
- 06 Brückenhauptprüfungen - Bauwerksprüfungen nach DIN 1076;
Auftragsvergabe
- 07 Vertagt: Wasserversorgung Bad Berneck;
Mess-/Steuerungstechnik und Datenfernübertragung
- 08 Vertagt: Abwasseranlage Bad Berneck;
Erneuerung der Messtechnik/Einrichtung Datenfernübertragung an den RÜB
- 09 Antrag der SPD-Fraktion;
Öffnen der Gästetoiletten am Busbahnhof und in den Arkaden
- 10 Informationen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 01	Genehmigung der Niederschrift vom 23.06.2016	74/2016
---------------	---	----------------

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 23.06.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **11 : 0**

**TOP 02 Ausbau - Maintalstraße;
Vorstellung der Planung**

75/2016

Sachvortrag:

Zu diesem TOP begrüßt Bürgermeister Zinnert Herrn Martin Schneider vom Ingenieurbüro SRP, Kronach. Herr Schneider stellt die Entwurfsplanung für die Sanierungsmaßnahmen in der Maintalstraße vor.

Die seit 2014 existierenden Pläne sind den Stadträten nicht bekannt.

Aus dem Gremium werden verschiedene Fragen und Einwände aufgeworfen.

Stadtrat Joachim Beth sieht die geplante Engstelle für den Straßenverkehr als Knackpunkt weil dies ein Eingriff in den Dendrologischen Garten bedeuten würde und schon erhaltene Fördermittel evtl. zurückgefordert werden könnten. Außerdem stellte er die Frage, ob in dieser Angelegenheit bereits mit dem Bergamt gesprochen wurde. Herr Beth regte einen Vor-Ort-Termin mit einem Verantwortlichen der Regierung von Oberfranken an.

Über die Möglichkeit des Ausbaus eines 2-spurigen Straßenverkehrs äußerte Stadtrat Hans Kreuzer keine zwingende Notwendigkeit.

Zu den Plänen von SRP reklamierte Stadtrat Klaus Sowada die fehlende Zufahrt zur Blüchersruh. Die Planung den Verlauf des Gehweges auf die Seite der bestehenden Böschung zu verlegen stellte er in Frage.

Als eine Möglichkeit der Verkehrsführung sieht Stadtrat Richard Schneider einen 2-spurigen Verkehr aus Richtung Postbrücke bis zur Diakonie und Einbahnstraßenregelung ab der Diakonie.

Für Stadträtin Sandra Schiffel ist es unverständlich, dass ihr Vorschlag, eine Zone 30 für eine Verkehrsberuhigung und die Straßenbreite in halb Straße und halb Gehweg, wie bei der Feste Coburg, aufzuteilen, nicht aufgenommen wurde. Lt. Christian Hohlweg wurde dies in der Regierung von Oberfranken vorgestellt aber eine Förderung für solch eine Ausführung abgelehnt. Frau Schiffel wollte ebenfalls wissen, ob Förster Dirk Wahl gefragt wurde und welche Kosten bei einer Verbreiterung der Straße/Gehweg hinzukommen.

Stadträtin Gabi Dittmar findet die Verkehrsregelung in Goldkronach gut, ebenfalls die vorgeschlagenen Tempo-30.

Stadtrat Christof Seidel fordert, dass der Dendrologische Garten bei der Baumaßnahme unangetastet bleiben soll.

Stadtrat Markus Scherm regte an diesen TOP zurück zu stellen.

Bürgermeister Jürgen Zinnert war der gleichen Meinung von Stadtrat Scherm und schlägt vor das Thema bis Ende August/Anfang September zurück zu stellen, Anwohner zu einem Vor-Ort-Termin einzuladen um spätestens Ende Oktober eine Entscheidung zu treffen.

Die überarbeitete Planung sollen in einer der nächsten Sitzungen nochmals vom Ingenieurbüro SRP vorgestellt werden

TOP 03 Ausbau - An der Ölschnitz; Vorstellung der Planung

76/2016

Sachvortrag:

Auch zu diesem TOP stellt Herr Martin Schneider vom Ingenieurbüro SRP die Entwurfsplanung für den Ausbau An der Ölschnitz vor.

Auch bei diesem TOP wird keine Entscheidung und kein Beschluss getroffen. Über die gestalterischen Elemente (Geländer, Beleuchtung usw.) soll erst im nächsten Jahr entschieden werden.

Stadtrat Joachim Beth bittet darum darauf zu achten, dass die Oberfläche glatt ausfällt.

Auf die Frage von Stadträtin Sandra Schiffel, ob auf der Postbrücke ein Überhang für Gehwege geschaffen werden kann um wegen der dort bestehenden Parkplatznot Parkplätze in diesem Bereich zu schaffen, erklärte Herr Schneider, dass dies nicht möglich sei.

Das Gremium diskutierte über die Straßen- und Gehwegbreite.

Dem Bürgermeister interessiert welche Kosten auf die Anwohner umgelegt werden.

Auch diese überarbeitete Planung sollen in einer der nächsten Sitzungen nochmals vorgestellt werden.

**TOP 04 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Änderung hinsichtlich § 10a Niederschlagswassergebühr, mittlere
Grundstücksabflussbeiwerte**

77/2016

Sachvortrag:

Die Niederschlagswassergebühr wird bisher nach dem Maßstab des Gebietsabflussbeiwerts auf Grundlage einer Gebietsabflussbeiwertkarte erhoben. Probleme bereitet nun die laufende Pflege der Beiwertkarte, da diese Satzungsqualität besitzt und deshalb nach jeder Änderung einer gesonderten Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich macht. Zudem ist eine Veröffentlichung der Beiwertkarte im Stadtanzeiger nicht möglich. Alternativ gibt es die Möglichkeit vom Gebietsabflussbeiwert auf den mittleren Grundstücksabflussbeiwert, der eine Beiwertkarte entbehrlich macht, umzustellen. Im Endergebnis ändert dieser Maßstab dabei nichts an der bisherigen Veranlagungspraxis, so dass keinerlei Verwaltungsaufwand oder Mehrkosten entstehen. Von der Verwaltung wurde daher die vorgenannte Umstellung in einer entsprechenden Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende

**1. SATZUNG
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (BGS/EWS)
vom 28.07.2016**

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge (BGS/WAS) vom 9. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 10a erhält folgende Fassung:

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstückes
Stufe 1	0,05	> 0,000 - 0,074	minimal
Stufe 2	0,10	0,075 - 0,124	
Stufe 3	0,15	0,125 - 0,174	
Stufe 4	0,20	0,175 - 0,224	gering
Stufe 5	0,25	0,225 - 0,274	
Stufe 6	0,30	0,275 - 0,324	
Stufe 7	0,35	0,325 - 0,374	
Stufe 8	0,40	0,375 - 0,424	normal
Stufe 9	0,45	0,425 - 0,474	
Stufe 10	0,50	0,475 - 0,524	
Stufe 11	0,55	0,525 - 0,574	
Stufe 12	0,60	0,575 - 0,624	hoch
Stufe 13	0,65	0,625 - 0,674	
Stufe 14	0,70	0,675 - 0,724	
Stufe 15	0,75	0,725 - 0,774	sehr hoch
Stufe 16	0,80	0,775 - 0,824	
Stufe 17	0,85	0,825 - 0,874	
Stufe 18	0,90	0,875 - 1,000	maximal

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstückes, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um

mindestens 25 % oder um mindestens 400 qm von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen 1 bis 18 erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen 1 bis 18 erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

- (4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von den aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).
- (5) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraumes entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,53 € pro qm und Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 29.07.2016
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Zinnert
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 11 : 0

TOP 05	Straßenausbaubeiträge
---------------	------------------------------

TOP 05 A	Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
-----------------	--

78/2016

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 sich mit der Änderung des KAG und der alternativen Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge befasst. Dabei wurde den Stadträten

der Sachverhalt der Rechtsänderung erläutert und die Sichtweise des Bayerischen Gemeindetages zu den wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zur Kenntnis vorgelegt. Dieser empfiehlt seinen Mitgliedern, die sich bereits in der Vergangenheit für das System der Einmalbeiträge entschieden haben, bei diesem System zu bleiben. Vor einer endgültigen Entscheidung im Stadtrat wünschte das Gremium eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema u. a. für die Bürgerinnen und Bürger und den Erlass von Mustersatzungen abzuwarten.

Zwischenzeitlich hat die gewünschte Informationsveranstaltung am 20.07.2016 stattgefunden und vom Bayerischen Gemeindegtag wurde eine Mustersatzung zu den wiederkehrenden Ausbaubeiträgen erarbeitet.

Ergänzend zu den Stellungnahmen des Gemeindetages hat auch der Bayerische Städtetag ausführlich hierzu Stellung genommen. Der Bayerische Städtetag wirbt in seinem Rundschreiben vom 22. März 2016 für einen einheitlichen Vollzug der Soll-Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG. Nach seiner Auffassung ist die einmalige Beitragserhebung das vorzugswürdige System. Er teilt mit, dass mit dem folgenden Dokument die Mitglieder auf die mit der Einführung wiederkehrender Beiträge verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen werden sollen und den Stadtverwaltungen eine Argumentationshilfe für Diskussionen in den Stadt- und Gemeinderäten zur Hand gegeben werden soll:

Die einmalige Beitragserhebung ist erste Wahl!

...mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes steht den bayerischen Städten und Gemeinden ein neues System der wiederkehrenden Beitragserhebung als Option zur Verfügung. Die schon bisher vorgesehene einmalige Beitragserhebung ist weiter als Standard vorgesehen. Der Bayerische Städtetag wirbt für einen einheitlichen Vollzug der Soll-Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG und weist seine Städte und Gemeinden auf die Risiken der Einführung wiederkehrender Beiträge hin.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist erforderlich. Straßenausbaubeiträge sind für die kommunalen Straßennetze ein unverzichtbares Finanzierungsmittel. Das Straßennetz kann allein durch Straßenunterhalt nicht derart aufrechterhalten werden, dass ein sicherer Verkehrsfluss andauernd gewährleistet ist. Ein beträchtlicher Teil des kommunalen Straßennetzes hat ein Alter von annähernd dreißig oder mehr Jahren erreicht. Eine Finanzierung ohne Heranziehung der Begünstigten ist nach der Haushaltslage einer Vielzahl der bayerischen Kommunen nicht möglich. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist sinnvoll, weil dadurch eine kontinuierliche Erneuerung und Verbesserung des Straßennetzes sichergestellt wird. Ein funktionierendes Straßennetz trägt zur Verkehrssicherheit bei. Schlecht ausgeleuchtete und ausgebaute Straßenzüge stellen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Ein intaktes Straßennetz prägt das Ortsbild positiv.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erscheint gerecht. Beiträge werden dort erhoben, wo ein besonderer Vorteil entsteht. Die Güte der Verkehrsanschließung entscheidet regelmäßig über den Wert des Eigentums. Ein Hauseigentümer kann dieses erst wirtschaftlich nutzen, wenn es erschlossen und in das Straßensystem eingebunden ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Anlieger die konkrete Maßnahme subjektiv als besonders vorteilhaft empfindet. Es ist für einen Sondervorteil unschädlich, dass auch der Allgemeinheit durch die Nutzung der Ortsstraßen ein Vorteil entsteht. Dieser Vorteil ist ein allgemeiner Vorteil, der jedem Verkehrsteilnehmer zu Gute kommt, jedoch in der Intensität ein geringerer ist als der Sondervorteil des Anliegers. Der Inanspruchnahmefähigkeit der Allgemeinheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinde nach Art. 5 Abs. 3 KAG einen dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Anteil am Investitionsaufwand selbst zu tragen hat.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist sozial und hält Instrumente zur Vermeidung unbilliger Härten vor. Bei erheblicher Härte sah das Gesetz schon bisher die Möglichkeit der Stundung und im Einzelfall sogar einen Erlass vor. 2014 wurden die vorgenannten Möglichkeiten um die Verrentung des einmalig erhobenen Beitrags erweitert. Hohe Einmalbeiträge können nach

Art. 5 Abs. 10 KAG bei Vorliegen einer unbilligen Härte in wiederkehrende Raten umgewandelt werden. Darüber hinaus können die Gemeinden in satzungsmäßig bestimmten Fällen eine Ratenzahlung gewähren. Damit stellt bereits das bestehende KAG ein geeignetes Instrument der Verrentung zur Verfügung.

Gegen die Einführung wiederkehrender Beiträge sprechen gewichtige Argumente. Diese gelten vor allem für Städte und Gemeinden, die bereits einmalige Beiträge erheben sowie für Städte und Gemeinden mit mehreren, nicht klar abgrenzbaren oder heterogenen Ortsteilen.

1. Der Schlüssel zu mehr Akzeptanz liegt in einer frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, nicht im Systemwechsel

Es ist fraglich, ob die Akzeptanz aller Bürgerinnen und Bürger oder nicht vielmehr die Beitragsakzeptanz einiger weniger Bürgerinnen und Bürger, die in naher Zukunft zum einmaligen Beitrag herangezogen würden, durch die Einführung wiederkehrender Beitragserhebung erhöht wird.

Das Beitragsrecht war bislang durchaus ein Korrektiv überzogener Ausbauwünsche, während die wiederkehrende Beitragserhebung Erwartungen weckt, einen Straßenausbau möglichst „vor der eigenen Haustür“ zu erhalten. Können diese Erwartungen nicht erfüllt werden, schmälert dies die Akzeptanz.

Anwohner an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) werden voll zum wiederkehrenden Beitrag herangezogen, ohne jemals selbst aus diesem Topf einen Straßenausbau zu erhalten. Dennoch werden nicht alle Anlieger im Abrechnungsgebiet erfasst. In die Solidargemeinschaft mit einbezogen werden können nur Anlieger öffentlicher, zum Anbau bestimmter und endgültig hergestellter Straßen, während Anlieger von Außenbereichswegen oder von Straßen, denen der letzte Schliff einer endgültigen Herstellung fehlen, keinen Beitrag leisten.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die anfängliche Euphorie und Akzeptanz schnell verfliegt, zumal eine höhere Gesamtbelastung der Grundstückseigentümer trotz einer Verteilung des Aufwands auf mehrere Schultern zu befürchten ist und von einzelnen Verbänden bereits nachgewiesen sein möchte.

2. Ein Systemwechsel gibt keine Gestaltungsfreiheit, sondern nimmt dem Stadtrat Flexibilität

Die Abrechnung wiederkehrender Beiträge erfolgt durch Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten oder auf Grundlage eines bis zu fünf Jahren im Voraus festgelegten Investitionsprogramms durch Abrechnung der Durchschnittskosten mit einem späteren Ausgleich. Die Festlegung eines langjährigen Investitionsprogramms begründet eine faktische Bindung des Stadtrats und erschwert eine Zurückstellung einzelner Ausbaumaßnahmen zugunsten anderer, dringender Investitionen, die sich eventuell kurzfristig ergeben. Aber auch im Falle der Spitzabrechnung hat das OVG Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Erwartung der Grundstückseigentümer, die Straßen, auf deren Benutzung sie angewiesen sind, bei Bedarf in üblicher und angemessener Weise auszubauen, bei der Entscheidung der Gemeinde zu berücksichtigen sei. Das Gericht spricht dabei von einem gebundenen Ermessen.

Der wiederkehrende Beitrag ist kein Vorfinanzierungsinstrument. Erforderliche Mittel müssen von der Gemeinde verauslagt werden, sofern nicht angemessene Vorauszahlungen - mit entsprechendem Aufwand - von allen Grundstückseigentümern einer Abrechnungseinheit verlangt werden. Auch die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags setzt eine gemeindliche Eigenbeteiligung voraus.

3. Ein Systemwechsel bringt Rechtsunsicherheit, keine Beitragsgerechtigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für zulässig erklärt (Beschl. v. 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10), zugleich aber der Praxis einer großzügigen Bildung einheitlicher Abrechnungseinheiten auf dem Gemeindegebiet eine klare

Absage erteilt. Der Städtetag Rheinland-Pfalz rät derzeit seinen Mitgliedern von einem Systemwechsel ab.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Abrechnungseinheiten auf hoher Abstraktionsebene mit den Schlagworten einer Vermittlungsbeziehung, einer zusammenhängenden Bebauung und des Verbots einer Umverteilung von Baulasten konkretisiert. Beide Entscheidungen betreffen das Fundament der wiederkehrenden Beitragserhebung. Für den bayerischen Rechtsraum entfaltet das OVG Rheinland-Pfalz keinerlei Bindungswirkung, so dass abgewartet werden muss, wie die bayerischen Verwaltungsgerichte Streitfragen bewerten. Städte, die einen Systemwechsel wagen, leisten insofern Pionierarbeit.

Auch zum weiteren Vollzug der wiederkehrenden Beitragserhebung liegt weder ein Erfahrungsschatz bayerischer Städte und Gemeinden noch eine Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte vor. Die jährliche Verbescheidung potenziert währenddessen die Klagemöglichkeiten. Erfahrungen und gerichtliche Entscheidungen anderer Bundesländer können nur mit Vorsicht herangezogen werden, da das bayerische KAG teilweise von Regelungen anderer Bundesländer abweicht.

4. Ein Systemwechsel sorgt für Verwaltungsaufwand, nicht für höhere Verwaltungseinnahmen

Die Bildung von Abrechnungseinheiten setzt eine umfassende Analyse des Gemeindegebiets voraus. Die Bildung von Abrechnungseinheiten richtet sich nach dem durch den Straßenausbau vermittelten Vorteil, nach den örtlichen Gegebenheiten und nach dem strukturell bedingten Straßenausbauaufwand. Diese Analyse kann nicht schlicht durch einen Blick in Pläne oder Zahlen, sondern nur durch eine umfassende Ortsbesichtigung bewerkstelligt werden.

Innerhalb der Abrechnungseinheiten muss der Grundstücksbestand hinsichtlich der Grundstücksgröße, des Maßes der baulichen Nutzbarkeit und der Art der Nutzung aufgenommen, bewertet und jährlich fortgeschrieben werden. Darüber hinaus müssen die Eigentumsverhältnisse für die jährliche Beitragserhebung fortlaufend geprüft werden.

Erfolgt eine Abrechnung auf Grundlage eines mehrjährigen Investitionsprogramms, bedarf die Aufstellung dieses Programms umfassender Vorarbeit und Nacharbeit durch anfallende Ausgleichszahlungen nach Ablauf des gewählten Zeitraums. Erfolgt eine Spitzabrechnung, unterliegt der Beitrag erheblichen Schwankungen und erfordert eine jährliche Berechnung für alle Grundstückseigentümer.

Dieser Aufwand kann nicht bewältigt werden, ohne für einen Zeitraum Planstellen in den Verwaltungen zu schaffen oder externe Dienstleister zu beauftragen.

5. Das System wiederkehrender Beitragserhebung verträgt sich nicht mit der Raumstruktur vieler bayerischer Städte und Gemeinden

Die wiederkehrende Beitragserhebung ist für Städte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet und mit heterogener Siedlungsstruktur nicht geeignet. In diesen Städten und Gemeinden müssen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung mehrere Abrechnungseinheiten gebildet werden. Verbleiben kleinere, von dem restlichen Ortsgebiet losgelöste Ortsteile, die sich wegen ihrer Größe für eine wiederkehrende Beitragserhebung nicht eignen, müssten in diesem Ortsteil einmalige Beiträge erhoben werden. Dies wäre mit dem Gleichheitssatz nur schwer vereinbar, da in diesen Ortsteilen Anwohner klassifizierter Straßen nicht zum Beitrag herangezogen würden. Das OVG Rheinland-Pfalz führt in seiner Entscheidung (Urt. v. 20.12.2014 - 6 A 10853/14.OVG) aus:

Angesichts der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für das veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen, wird der Satzungsgeber auch bei Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern sein Gestaltungsermessen im Allgemeinen nur durch Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen - selbstverständlich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - fehlerfrei ausüben können. Denn in Rheinland-Pfalz verfügen ca. 70 von hundert Gemeinden über weniger als 1.000 Einwohner und ungefähr 90 v. H. der Gemeinden über nicht mehr als 3.000 Einwohner (vgl. Statistisches Jahrbuch RP, 2013, S. 36). Daraus lässt sich freilich nicht ableiten, nur in kleinen Gemeinden mit allenfalls

3.000 Einwohnern komme die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht. [...] Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht danach regelmäßig in Gemeinden, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen; sie ist aber nicht zwingend auf solche Gemeinden beschränkt!“

Darüber hinaus dürfen Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand bei der Bildung einer Abrechnungseinheit nur zusammengeschlossen werden, wenn dies nicht zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt. Dieses Kriterium des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf "strukturelle" Unterschiede einzelner Gebiete, die sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben können.

Angesichts dieser differenzierenden Vorgaben ist in Städten und Gemeinden mit mehreren, nicht klar abgrenzbaren oder heterogenen Ortsteilen dringend von der Einführung wiederkehrender Beiträge abzuraten.

6. Es gibt keinen Weg zurück

Entscheidet sich eine Stadt oder Gemeinde für die wiederkehrende Beitragserhebung, ist ein Weg zurück zur einmaligen Erhebung (faktisch) ausgeschlossen.

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einführung jährlich wiederkehrender Ausbaubeiträge für alle Grundeigentümer mag vor allem für kleinere Gemeinden mit einem einheitlichen geschlossenen Ortsgebiet sinnvoll sein, wenn diese Gemeinde bislang noch nie Ausbaubeiträge erhoben hat. Solche Gemeinden gibt es tatsächlich viele in Oberfranken und früher vor allem in Rheinland-Pfalz.

Die Tatsache, dass Bad Berneck neben dem Stadtgebiet einzelne Ortsteile und Weiler aufweist, macht es juristisch höchst schwierig, nachvollziehbare, rechtlich haltbare und bei den Bürgern vermittelbare Abrechnungseinheiten mit entsprechenden Grenzen zu bilden. Die Schaffung eines einzigen Abrechnungsgebiets für Bad Berneck mit all seinen Ortsteilen ist aufgrund der bislang ergangenen Urteile unzulässig.

Hinsichtlich der Verbescheidung gibt es folgendes anzumerken. Es müssen bei einem Mehrfamilienhaus mit unterschiedlichen Wohnungseigentümern für jede Wohnung, für jedes Kellerabteil, für jeden TG-Platz, ev. für jedes Speicherabteil und für jeden Miteigentumsanteil an einer Gemeinschaftsfläche rechtlich jeweils einzelne Bescheide erstellt werden nach i.d.R. Tausendstelanteilen, wie sie im Grundbuch eingetragen sind. Hierbei errechnen sich ggf. Einzelbescheide von unter 10 €, deren verwaltungsmäßiger Vollzug bis ggf. zur Durchsetzung von Mahnungen merklichen Personalaufwand verursacht.

Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge fällt dieser Aufwand evtl. jährlich bzw. wiederkehrend im Abstand von 3 – 5 Jahren für das gesamte Stadtgebiet an (mehrere hunderte bzw. tausende Bescheide). Diese Bescheide können mit der derzeitigen Personalbesetzung des Rathauses neben der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht bewältigt werden. Problematisch wird es bei dieser Anzahl von Bescheiden aber bereits jetzt, wenn nicht nur einzelne Beitragspflichtige, sondern – wie zunehmend zu verzeichnen – fast die Mehrheit der Beitragspflichtigen Widerspruch gegen die Bescheide einlegt. Dann ist rechtlich zu prüfen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann, oder ob über das Landratsamt ein Widerspruchsbescheid zu erlassen ist, dessen Begründung inhaltlich die Stadt liefern muss. Wenn gegen den Widerspruchsbescheid geklagt wird, werden wieder rechtliche Begründungen auf den speziellen Einzelfall zugeschnitten erforderlich und gegebenenfalls eine Anwaltsbeauftragung und eine Teilnahme an Orts- und Gerichtsterminen notwendig.

Sollte bei der Verteilung der sich jährlich ändernden Kosten pro Maßnahme ein Verteilungsfehler passieren – was bei der Fülle schier unvermeidlich ist - müssten theoretisch alle Bescheide aufgehoben, abgeändert und erneut erlassen oder Beiträge teilweise niedergeschlagen werden. Fakt ist, dass der Erlass von täglich ca. 100 Bescheiden (erstellen, Korrektur lesen, Kassenannahmeanordnungen schreiben, Widersprüche oder Klagen bearbeiten) definitiv neben der regulären Arbeit in der Verwaltung nicht zu leisten ist.

Da das Erschließungs- und das Straßenausbaubeitragsrecht unbestritten schwierige Rechtsmaterien darstellen, würden die regelmäßig zu erstellenden Bescheide die Einstellung mind. eines gehobenen Verwaltungsbeamten oder Angestellten erfordern, was eine deutliche Personalkostensteigerung nach sich ziehen würde.

Außerdem käme auf die Stadt eine Flut von Ausbauwünschen zu, weil nachvollziehbar ist, dass Bürger, die bereits mehrere Jahre schon an anderen Straßen mitzahlen müssen, endlich auch die Straße vor ihrem Anwesen ausgebaut sehen wollten. Da die Stadt bei jeder Straße auch weiterhin einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten tragen müsste, entstünden auch dadurch enorme Mehrkosten für die Stadt und die Personalbindung für zusätzliche Ausbaumaßnahmen. Bei der Beibehaltung einmaliger Ausbaubeiträge beantragt kaum ein Anlieger einen Ausbau „seiner“ Straße, den er dann zum Großteil selbst bezahlen muss.

Als Hauptargument für die Beibehaltung des einmaligen Ausbaubeitrags ist nach Auffassung der Verwaltung die Verpflichtung zur Gleichbehandlung, nachdem die Stadt bereits eine Ausbaubeitragssatzung mit einmaligen Beiträgen hat und die bisherigen Maßnahmen auch noch hiernach abrechnen muss.

Zu Vermeidung von Härtefällen gibt es bereits Möglichkeiten der Stundung, Sondersatzung etc.. Ergänzend sollten in der Ausbaubeitragssatzung die mit der Änderung des KAG eingeführten zusätzlichen Regelungen – wie folgt – aufgenommen werden:

Zulassen von Verrentungen und Ratenzahlungen auch abseits sozialer Härten und verkehrswertabhängiger Teilerlass

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt und die Stellungnahmen des Städtetags und der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt nach reiflichem Abwägen vom System der wiederkehrenden Beiträge grundsätzlich abzusehen und am bisherigen System der einmaligen Ausbaubeiträge aus den vorgenannten Gründen festzuhalten.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **10 : 1**

TOP 05 B	Änderung der Ausbaubeitragssatzung (Härtefallregelungen)
-----------------	---

79/2016

Sachvortrag:

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt vorgeschlagen sollen ergänzend in der Ausbaubeitragssatzung die mit der Änderung des KAG eingeführten zusätzlichen Regelungen der Zulassung von Verrentungen und Ratenzahlungen auch abseits sozialer Härten und die Möglichkeit des verkehrswertabhängigen Teilerlasses aufgenommen werden. Die satzungsmäßige Änderung beruht auf dem Muster des Städtetags. Daneben sind einige redaktionelle Änderungen notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungssatzung:

2. SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung
des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Ausbaubeitragssatzung - ABS)
vom 01.06.2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 01.06.2003 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Fälligkeit und Verrentung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt im Einzelfall bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners, bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners oder im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(3) Gewährt die Stadt eine Verrentung nach Absatz 2 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 600 Euro betragen.

(4) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Absatzes 2 Satz 1 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nach § 10 wird § 10a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 10a
Verkehrswertabhängiger Teilerlass

Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt im Einzelfall bei berechtigtem Interesse oder bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners den Beitrag erlassen, soweit er das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreitet. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG entscheidet.

§ 8 wird wie folgt geändert (redaktionelle Berichtigung):

In § 8 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „oder Kinderspielplätzen“ gestrichen.

§ 9 wird wie folgt geändert (redaktionelle Berichtigung):

In § 9 Satz 1 wird die Ziffer 11 ersatzlos gestrichen. Die fortlaufende Nummerierung der Ziffer „12“ wird durch die Ziffer „11“ und die Ziffer „13“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 29.07.2016
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Zinnert
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **11 : 0**

TOP 06	Brückenhauptprüfungen - Bauwerksprüfungen nach DIN 1076; Auftragsvergabe	80/2016
---------------	---	----------------

Sachvortrag:

Gemäß DIN 1076 sind Ingenieurbauwerke jedes sechste Jahr einer Hauptprüfung zu unterziehen. Die letzte Brückenhauptprüfung aller Bauwerke erfolgte im Jahr 2006/2007. Daher sind die Brückenhauptprüfungen bereits überfällig. Von der Verwaltung wurden für die insgesamt 19 zu prüfenden Bauwerke von fachlich geeigneten Ingenieurbüros Angebote zur Durchführung der Brückenhauptprüfungen eingeholt.

Die Prüfung der eingegangenen Angebote ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotspreis (brutto)	Bemerkungen
Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Kulmbach	8.478,75 €	-

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Ingenieurleistungen für die Durchführung der Brückenhauptprüfungen an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Kulmbach, zum Angebotspreis von 8.478,75 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **11 : 0**

TOP 07	Vertrag: Wasserversorgung Bad Berneck; Mess-/Steuerungstechnik und Datenfernübertragung	81/2016
---------------	--	----------------

Beschluss:

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 08	Vertrag: Abwasseranlage Bad Berneck; Erneuerung der Messtechnik/Einrichtung Datenfernübertragung an den RÜB	82/2016
---------------	--	----------------

Beschluss:

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 09	Antrag der SPD-Fraktion; Öffnen der Gästetoiletten am Busbahnhof und in den Arkaden	83/2016
---------------	--	----------------

Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung am 23.06.2016 hat die SPD-Fraktion folgenden schriftlichen Antrag eingereicht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Grund der immer weniger geöffneten Gasthäuser – Drei Linden ganz zu, Cafe Rheingold, Alte Schänke nur am Wochenende geöffnet, viele Ruhetage bei den Gasthäusern, nach der Mittagszeit zeitweise bis 17:00 Uhr geschlossen-, bzw. der nicht zumutbaren Situation, dass Gäste, Bürger, Buspendler usw. erst einen Plan lesen müssen und dann evtl. noch einen Weg von bis zu 15 min. Fußmarsch in Kauf nehmen sollen um auf die Toilette gehen zu können, stellt die

SPD-Fraktion deshalb folgenden Antrag:

Öffnen der Gästetoiletten am Busbahnhof und in den Arkaden.

Die entsprechende Sanierungsmaßnahme mit finanziellen Aufwand und Personaleinsatz ist im Vorfeld schnellstmöglich zu prüfen und zügig umzusetzen. Ausschreibungen müssen nicht sein, denn es soll mit minimalem Aufwand der erste Schritt getan und die Toilettenanlagen unseren Bürgern, Gästen usw. wieder zugänglich gemacht werden.

Ob dann die Toiletten abends mit einer Schließautomatik verschlossen werden, kann der zweite Schritt sein.“

Seitens der Verwaltung gibt es hierzu folgendes anzumerken:

Die beiden Toilettenanlagen sind in die Jahre gekommen und weisen zwischenzeitlich einen erheblichen Sanierungstau auf. Die Sanierungskosten sind derzeit noch nicht zu beziffern, werden sich aber im Bereich eines mittleren fünfstelligen Betrages bewegen. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2016 nicht bereit.

Die beiden öffentlichen Toilettenanlagen wurden insbesondere wegen der immer häufiger aufgetretenen Vandalismusschäden geschlossen, nachdem die laufenden Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten den zumutbaren „Toleranzbereich“ deutlich überschritten hatten. Zuletzt wurden regelmäßig die Toiletten mutwillig verstopft und/oder die Toiletten, die Wände, Decken und Böden mit Fäkalien beschmiert bzw. verunreinigt. Weiter wurde die Einrichtung (Spiegel, Waschbecken, Toiletten, Beleuchtung, Fenster und Türen etc.) oder auch die automatische Schließanlage mutwillig beschädigt oder gar zerstört. Dadurch entstand der Stadt jährlich ein nicht unerheblicher Schaden, auf dem sie letztendlich sitzen blieb, da die Vandalen nicht ermittelt wurden. Die Toilettenanlagen verursachten aus den vorerwähnten Gründen in der „aktiven“ Zeit mehr Kritik und Ärgernis, als dass sie den Bedürfnissen der Gäste und Bürger gerecht wurden. Die aufgezeigten Zustände verschreckten die Gäste vielmehr und präsentierten die Stadt in einem schlechten Licht.

Vor allem im Bereich des Busbahnhofes – aber auch in den Arkaden - sind nach wie vor regelmäßig Fälle von Vandalismus festzustellen (z. B. Schmierereien an den Wänden, Beschädigung von Beleuchtung, Bänken, Mülleimern, Fahrplänen etc.). Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass bei einer Öffnung der Toilettenanlagen erneut die bekannten Probleme, die vor Jahren zur Schließung geführt hatten, erneut auftreten werden.

Durch die Schließung der Toilettenanlagen hat die Stadt allein an Personalkosten einen Betrag im Bereich zwischen 8.000 – 15.000 € und bei den Sachkosten im Bereich von 2.500 – 5.000 € im Jahr eingespart, was wiederum zur Haushaltskonsolidierung beigetragen hat. Damit wird aufgezeigt, mit welchen Kosten für die Betreuung der Toilettenanlagen im Falle einer Wiedereröffnung mindestens zu rechnen ist. Anzumerken ist, dass eine Betreuung mit dem vorhandenen (Bauhof-) Personal nicht zu bewerkstelligen ist.

Die Verwaltung schlägt aus den aufgezeigten Gründen vor, von einer Wiedereröffnung der Toilettenanlagen abzusehen und vielmehr mit Gastronomie und Einzelhandel das seinerzeit erarbeitete Konzept zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt.

Bürgermeister Zinnert schlägt vor den Antrag der SPD-Fraktion zurückzustellen um im Rahmen des ISEK evtl. eine Förderung von 80-90 % für den Bau/Ausbau von Gästetoiletten in der Stadt zu erhalten.

Stadtrat Joachim Beth weist darauf hin, dass mit Hinweisschildern auf Toiletten aufmerksam gemacht werden muss und außerdem die Schaffung behindertengerechter Toiletten wichtig ist. Seiner Meinung nach ist die Öffnung vorhandener Toilettenanlagen ohne ein vernünftiges Konzept nicht umsetzbar.

Auch Stadtrat Richard Schneider ist der gleichen Meinung. Bei der Rathaussanierung muss eine behindertengerechte Toilette geschaffen werden, die auch am Wochenende geöffnet ist.

Beschluss:

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 10**Informationen****84/2016**

Stadträtin Sandra Schffel weist darauf hin, dass kein Schild im Ort auf die Infostelle des Geoparks Bayern-Böhmen im Rathaus hinweist.

Stadtrat Joachim Beth bittet darum vor der Festspielzeit Straßenkehrmaschinen einzusetzen um das Ortsbild in einem ordentlicheren Zustand zu präsentieren.

Stadtrat Christof Seidel informiert über die Förderung von 1000 € für touristische Orte bei Bewerbung um einen WLAN Hotspot-Standort.

Außerdem berichtet er von der Veranstaltung zum Planungsbeteiligungsforum der Gleichstromtrasse. Die Einwendungen aus dem 1. Anhörungsverfahren müssen erneut schriftlich eingereicht werden.